

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A und B

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1952

Nummer 80

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung des veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- |  |   |
|--|---|
| <b>A. Landesregierung.</b>   | <b>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b> |
| <b>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.</b>   | <b>G. Arbeitsminister.</b>                                    |
| <b>C. Innenminister.</b>   | <b>H. Sozialminister.</b>                                     |
| IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 30. 9. 1952, Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1403. | <b>J. Kultusminister.</b>                                     |
| <b>D. Finanzminister.</b>  | <b>K. Minister für Wiederaufbau.</b>                          |
| <b>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</b>   | <b>L. Justizminister.</b>                                     |

1952 S. 1403  
erg. d.  
1954 S. 37**C. Innenminister**  
**IV. Öffentliche Sicherheit****Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen.\*)****RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1952 — IV B 3/3  
Tgb.-Nr. 108/52**

A. Auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 — (GV. NW. S. 143) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1951 (GV. NW. S. 73) § 1 Abs. 2 und § 13 werden die nachstehenden neuen Richtlinien für die Laufbahnen der Polizeibeamten im Lande NRW erlassen.

Die nach dem Gesetz erforderliche Beteiligung des Finanzministers ist erfolgt.

Diese Richtlinien ersetzen die „Vorläufigen Laufbahnrichtlinien für die Polizei“ lt. RdErl. v. 27. Dezember 1948 — IV C—6 Tgb.-Nr. 4155/48, die mit dem Erl. dieser neuen Richtlinien außer Kraft gesetzt werden.

B. In den Laufbahnrichtlinien sind folgende Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen zu beachten:

1. In den Laufbahnrichtlinien sind insbesondere für den Übergang der Polizeiwachtmeister auf Probe in die Bereitschaftspolizei (nach erfolgreich abgeleisteter Grundausbildung auf den Schulen) und der Beamten aus der Bereitschaftspolizei in den Einzeldienst (nach abgelegter I. Fachprüfung) normale Ausbildungszeiten vorgeschrieben. Im Interesse der dringlichen Besetzung von Fehlstellen bei den Polizeibehörden müssen die vorgesehenen Ausbildungszeiten vorübergehend verkürzt werden. Entsprechende Regelungen werden durch Sondererlasse bekanntgegeben.

2. Gemäß Teil A, Abschn. I, Abs. 5 c der Laufbahnrichtlinien befähigt die bestandene I. Fachprüfung zur Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister und zum Übertritt in den Polizeieinzeldienst nach Maßgabe freier Planstellen. Soweit dienstlich erforderlich, werden Beamte nach ihrer Ausbildungszeit als Unterführer noch weiter in der Bereitschaftspolizei verbleiben müssen.

\* Sonderdrucke dieses RdErl. und der Richtlinien können bei Bestellung bis zum 15. 11. 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

3. Die Laufbahnrichtlinien enthalten für die Kriminalpolizei bereits die neuen Amtsbezeichnungen der Kriminalassistentenwärter(innen), Kriminalassistenten(innen), Kriminalsekretäre(innen), Kriminalobersekretäre(innen),

Die Einführung der neuen Amtsbezeichnungen wird mit der Verabschiedung eines neuen Besoldungsgesetzes für die Polizei erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den derzeitigen Amtsbezeichnungen.

4. Mit Rücksicht auf den derzeitigen Altersaufbau der Polizei können für die Zulassung zur Laufbahn für Polizeiobерbeamte bis auf Widerruf Anwärter bis zum 45. Lebensjahr berücksichtigt werden, in besonderen Ausnahmefällen auch ältere Beamte. Diese Fälle sind mir mit ausführlicher Begründung vorzulegen.

5. Die Beförderung zum Polizei-(Krim-)oberkommissar und zum Polizei-(Krim-)hauptkommissar wird für diejenigen Polizei-(Krim-)kommissare und Polizei-(Krim-)oberkommissare, die beim Übertritt in die Laufbahn der Kommissare nicht an einem anerkannten Oberbeamtenlehrgang teilgenommen haben, von der erfolgreichen Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang am Polizei-Institut Hiltrup abhängig gemacht.

6. Hinsichtlich der Beschulung lebensälterer Polizeibeamter verweise ich auf die RdErl. IV C—6/31.06 B—5 I Tgb.-Nr. 213 v. 30. 6. 1951 und IV D—5/31.06 B—3/E—2 Nr. 1002/52 v. 25. 8. 1952.

Die RdErl. über die Anerkennung von Lehrgängen IV D—5 (C—6) B—3/3 E—2 Nr. 945 v. 29. 12. 1951 und Nr. 33/52 v. 15. 1. 1952 — werden mit Herausgabe der Laufbahnrichtlinien neu bearbeitet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage A**

zum RdErl. IV B 3/3 Tgb.-Nr. 108/52 vom 30. 9. 1952

**Laufbahnrichtlinien  
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen****Übersicht****Allgemeine Grundsätze:**

**Teil A.** Beamte des uniformierten Vollzugsdienstes (Bereitschaftspolizei und Polizeieinzeldienst).

- I. Laufbahn bis zum Polizeiobermeister einschließlich**
  1. Einstellung als Polizeiwachtmeister auf Probe
  2. Grundausbildung
  3. Überführung in die Bereitschaftspolizei
  4. Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei
  5. Überführung in den Polizeieinzeldienst
  6. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
  7. Allgemeine Beförderungsgrundsätze
  8. Beförderung zum Polizeimeister
  9. Beförderung zum Polizeiobermeister

**II. Laufbahn vom Polizeikommissar an aufwärts  
(Polizeioberbeamte)**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Voraussetzungen für die Zulassung
3. Die Zulassung
4. Die Ausbildung
5. Beschleunigte Zulassung
6. Beförderungen bis zum Polizeihauptkommissar
7. Beförderungen vom Polizeirat aufwärts
8. Verwendung des Polizeioberbeamten

**III. Sonderlaufbahn: Technische Dienste**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Laufbahn im technischen Dienst

**IV. Sonderlaufbahn: Wasserschutzpolizei**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Laufbahn der Wasserschutzpolizei

**Teil B. Beamte des Kriminalpolizeidienstes.**

- I. Laufbahn des Kriminalbeamten bis einschließlich Kriminalobersekretär**
  1. Allgemeine Grundsätze
  2. Bedingungen für den Übertritt oder für die Einstellung in die Kriminalpolizei
  3. Bewerbungen
  4. Probiedienstzeit
  5. Beförderung bis zum Kriminalsekretär
  6. Beförderung zum Kriminalobersekretär

**II. Laufbahn vom Kriminalkommissaranwärter an aufwärts (Kriminaloberbeamte)**

1. Zulassung
2. Bewerbung
3. Ausbildung
4. Beschleunigte Zulassung
5. Beförderung bis zum Kriminalhauptkommissar
6. Beförderungen vom Kriminalrat aufwärts

**III. Weibliche Kriminalpolizei**

**Allgemeine Grundsätze**

**Laufbahn bis zur Kriminalobersekretärin einschließlich**

1. Einstellungsbedingungen
2. Auswahl- und Eignungsprüfung
3. Probezeit einschließlich Grundausbildung
4. Überführung in den Einzeldienst
5. Beförderung zur Kriminalsekretärin
6. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
7. Beförderung zur Kriminalobersekretärin

**Laufbahn der Kriminalkommissarinnen (SB) (Kriminaloberbeamten)**

1. Zulassung
2. Ausbildung

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— IV B 3/3 zu Tgb.-Nr. 108/52 —

Düsseldorf, den 30. September 1952.

**Laufbahnrichtlinien  
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Allgemeine Grundsätze:**

- a) Die Laufbahn der Polizei ist eine Einheitslaufbahn.
- b) Jedem Beamten steht ohne Rücksicht auf Herkunft, Glaubensbekenntnis und die Art seiner schulmäßigen Vorbildung der Aufstieg zu den leitenden Stellen in der Polizei offen. Entscheidend sind Leistungen und Charakter.
- c) Für die uniformierte Vollzugspolizei (Bereitschaftspolizei und Polizeieinzeldienst) und Kriminalpolizei gelten nachstehende Laufbahnrichtlinien:

**Teil A**

**Beamte des uniformierten Vollzugsdienstes**

(Bereitschaftspolizei und Polizeieinzeldienst)

**I. Laufbahn bis zum Polizeiobermeister einschließlich:**

- Polizeiwachtmeister auf Probe
- Polizeiwachtmeister
- Polizeioberwachtmeister
- Polizeihauptwachtmeister
- Polizeimeister
- Polizeiobermeister

**1. Einstellung als Polizeiwachtmeister auf Probe**

Die Einstellung von Bewerbern für die Polizei erfolgt als Polizeiwachtmeister auf Probe unter schriftlicher Berufung in das Beamtenverhältnis nach folgenden Einstellungsbedingungen:

- a) Der Bewerber muß Deutscher im Sinne des Art. 116 GG sein.
- b) Lebensalter: vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.
- c) Körperliche Tauglichkeit gemäß Anweisung für die Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der Polizei vom 1. Juli 1951.
- d) Mindestgröße: 1,68 m, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Innenministers 1,66 m, wenn Bewerber besondere technische oder fachliche Eignung besitzen, die zu begründen ist.
- e) Der Bewerber muß ledig sein — soweit es sich nicht um Spätheimkehrer handelt — und sich verpflichten, nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu heiraten. Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen haben die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge.
- f) Der Bewerber hat sich einer Prüfung auf geistige Eignung zu unterziehen. Die gutachtlische Beurteilung erfolgt nach der Prüfungsanweisung des Innenministers.
- g) Bei der Einstellung hat der Bewerber sich für eine Polizedienstzeit von sieben Jahren zu verpflichten.
- h) Der Bewerber muß unbestraft sein.
- i) Ausgeschlossen von der Einstellung sind Personen, deren Gesamtverhalten darauf schließen läßt, daß sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- k) Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:
  - aa) Handschriftlich selbstgefertigter Lebenslauf.
  - bb) Bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
  - cc) Amtliche Führungszeugnisse.
  - dd) Beglaubigte Abschriften vorhandener Zeugnisse.

- ee) Schuldenfreiheitserklärung.
- ff) Benennung von zwei privaten Leumundszeugen aus dem Bundesgebiet, die den Bewerber seit mindestens zwei Jahren kennen (keine Angehörige).
- gg) Soweit möglich, Ausweis der Krankenkasse über Art und Dauer der in den letzten drei Jahren überstandenen Krankheiten.
- l) Die einstellende Dienststelle hat über den Bewerber einen Strafregisterauszug anzufordern. Bei Ostflüchtlingen ist ein Personenfeststellungsvorfahren durchzuführen.

## 2. Grundausbildung

- a) Der Polizeiwachtmeister auf Probe nimmt an einem einjährigen Grundausbildungslehrgang an einer Landes-Polizeischule teil. Während dieser Ausbildungszeit kann er jederzeit entlassen werden, wenn er sich nach dem Urteil des Schulleiters und des Lehrerkollegiums für den Polizeidienst als ungeeignet erweist.
- b) Lehrgangsteilnehmer, die im Laufe eines Jahres das Ziel der Ausbildung nicht erreichen, können auf den Polizeischulen über die Dauer eines Jahres hinaus in Ausnahmefällen (z. B. wegen Unterbrechung der Ausbildung infolge längerer Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen) nur verbleiben, wenn nach dem Urteil des Schulleiters und des Lehrerkollegiums zu erwarten ist, daß im Laufe des nächsten halben Jahres das Ziel der Ausbildung erreicht wird.

## 3. Überführung in die Bereitschaftspolizei

- a) Polizeiwachtmeister auf Probe, die nach Ablauf des ersten Dienstjahres oder nach Verlängerung gemäß. Ziff. 2 b) die Abschlußprüfung an der Polizeischule bestanden haben, werden mit dem Dienstgrad eines Polizeiwachtmeisters in die Bereitschaftspolizei übernommen und erstmalig planmäßig angestellt.
- b) Sie erhalten eine Bestallungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Der Polizeiwachtmeister auf Probe . . . . . wird zum Polizeiwachtmeister ernannt. Es wird erwartet, daß er seine Pflichten seinem abgelegten Eide gemäß gewissenhaft und verantwortungsbewußt erfüllt.“

## 4. Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei

- a) Die polizeiliche und allgemeine Weiterbildung erfolgt in den Bereitschaften nach einheitlichen Richtlinien.
- b) Im Regelfall wird der Polizeiwachtmeister nach einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren (einschließlich Grundausbildung) zum Polizeioberwachtmeister ernannt.

## 5. Überführung in den Polizeieinzeldienst

- a) Mit Beendigung des 5. Dienstjahres (einschließlich Grundausbildung) schließt die Fachausbildung in der Bereitschaft, die die Überführung in den Polizeieinzeldienst oder in andere Dienstzweige der öffentlichen Verwaltung zum Ziele hat, in der Regel ab.
- b) Im Anschluß hieran erfolgt die Abordnung zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung an einer Landes-Polizeischule. Die I. Fachprüfung muß spätestens mit Vollendung des achten Dienstjahres abgelegt sein.
- c) Die bestandene Prüfung befähigt zur Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister und zum Übertritt in den Polizeieinzeldienst nach Maßgabe freier Planstellen. Für den Zeitpunkt der Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister sind die für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Altersvorschriften über die planmäßige

Anstellung in der Bes.-Gr. A 8 a (Eingangsstufe des mittleren Dienstes) maßgebend.

Im allgemeinen wird der Polizeibeamte je nach den Erfordernissen des Dienstes und der fachlichen Ausbildung in der Bereitschaftspolizei oder im Polizeieinzeldienst verwendet.

- d) Polizeibeamte, die die I. Fachprüfung nicht bestehen, erhalten Gelegenheit, diese innerhalb von zwei Jahren zu wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen scheidet der Beamte aus dem Polizeidienst aus. Die Gewährung eines Übergangsgeldes bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.
- e) Angehörige der Bereitschaftspolizei, die aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, weder in den polizeilichen Einzeldienst noch in andere Zweige der öffentlichen Verwaltung übergeführt werden, können mit Vollendung des siebenten Dienstjahrs aus dem Polizeidienst ausscheiden. Die Gewährung einer Abfindung bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

## 6. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- a) Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann erst nach einer Mindestdienstzeit von acht Jahren und nach Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgen. Sie soll vor Vollendung des 10. Dienstjahrs durchgeführt sein.
- b) Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
  - aa) Bestandene I. Fachprüfung gem. Ziff. 5 b). Polizeibeamte, die bereits früher auf Lebenszeit angestellt waren oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben und einen entsprechenden Nachweis erbringen können, werden von einer nochmaligen Ablegung dieser Fachprüfung entbunden.
  - bb) Schriftliche Bestätigung des Dienstvorgesetzten, daß der Beamte auf Grund seines Gesamtverhaltens zur lebenslänglichen Anstellung würdig ist.
  - cc) Volle Polizeidienstfähigkeit gem. Anw. Beurt. Taugl. vom 1. Juli 1951. Auf Körperschäden, die im Polizeidienst entstanden sind, ist Rücksicht zu nehmen.
- c) Polizeibeamte, die mit Vollendung des 10. Dienstjahrs noch nicht lebenslänglich angestellt oder nicht in andere Zweige der öffentlichen Verwaltung übergeführt worden sind, scheiden aus dem Polizeidienst aus. Die Gewährung einer Abfindung bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.
- d) Polizeibeamter auf Lebenszeit ist, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ enthalten sind.

Die Urkunde darf nur erhalten, wer die unter Ziff. 6 a und b genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

## 7. Allgemeine Beförderungsgrundsätze

- a) Voraussetzungen:
  - aa) Gute Leistungen im praktischen Polizeidienst.
  - bb) Vorbildliche persönliche Haltung in und außer Dienst.
  - cc) Nachgewiesene Eignung als Vorgesetzter.
  - dd) Erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen.
- b) In der Regel wird bei Beförderungen eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren gefordert, in denen sich der Beamte auf allen Gebieten des polizeilichen Dienstes bewährt haben muß. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen kann hier von abgesehen werden. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Innensenministers und des Finanzministers.

- c) Jeder Beamte kann ein Jahr vor Ableistung der für den angestrebten Dienstgrad geforderten Dienstjahre bei dem zuständigen Polizeichef seine Zulassung zur Aufnahmeprüfung für den betreffenden Beförderungslehrgang — soweit ein solcher erforderlich ist — schriftlich beantragen. Die Aufnahmeprüfung ist nach den Richtlinien des Innenministers durchzuführen. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Auswahl der zum Beförderungslehrgang abzuordnenden Beamten erfolgt nach dem Grad der Eignung und nach Maßgabe der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen.
- d) Von der nochmaligen Ableistung eines Beförderungslehrgangs werden jene Polizeibeamte entbunden, die bis 1933 an entsprechenden Lehrgängen an einer preußischen Polizeischule oder an gleichwertigen Lehrgängen in den außerpreußischen Ländern mit nachweislichem Erfolg teilgenommen haben. Die Entscheidung, welche Lehrgänge der Jahre 1933—1945 anzuerkennen sind, obliegt dem Innenminister.
- e) Beförderungen vom Polizeihauptwachtmeister an aufwärts können nur im Rahmen freier Planstellen erfolgen.
- f) Im übrigen gelten für die Beförderung von Polizeibeamten die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1951.

#### 8. Beförderung zum Polizeimeister

- a) Der Polizeimeister ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Polizeiwachtmeister (SB).
- b) Nach einer Tätigkeit von mindestens 3 Jahren als Polizeihauptwachtmeister kann der Polizeibeamte zum Polizeimeister befördert werden, wenn ihm von dem Dienstvorgesetzten die entsprechende Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt wird und eine Planstelle frei ist.

#### 9. Beförderung zum Polizeiobermeister

- a) Der Polizeiobermeister bildet die Endgruppe der Beamten des mittleren Dienstes der uniformierten Polizei. Er ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Polizeiwachtmeister (SB) und Polizeimeister. Der Polizeiobermeister muß zur selbständigen Leitung einer Polizeidienststelle befähigt sein.
- b) Nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren als Polizeimeister kann der Beamte nach Bedarf zu einem Polizeiobermeister-Lehrgang mit abschließender Prüfung (II. Fachprüfung) zugelassen werden, wenn ihm von dem Dienstvorgesetzten die dazu erforderliche Eignung zuerkannt wird. Bei Nichtbestehen kann der Lehrgang frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.
- c) Die bestandene Prüfung und das Vorhandensein einer freien Planstelle sind Voraussetzungen für eine Beförderung zum Polizeiobermeister.

#### II. Laufbahn vom Polizeikommissar an aufwärts (Polizeioberbeamte)

Polizeikommissar  
 Polizeioberkommissar  
 Polizeihauptkommissar  
 Polizeirat  
 Polizeioberrat  
 Polizeidirektor  
 Polizeiinspekteur

#### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) Bei den jährlichen Beurteilungen sind jene Beamte getrennt zu erfassen, die in geistiger, dienstlicher und persönlicher Hinsicht besonders hervortreten. Die Auswahl trifft der Chef der Polizei. Diese Beamten bilden den Grundstock für den Oberbeamtennachwuchs. Sie nehmen an

- der örtlichen Ausbildung für Oberbeamte teil und werden mit besonderen Aufgaben betraut, die geeignet sind, ihnen in dienstlicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Sicherheit zu verleihen, sowie die sachgemäße Anwendung der Dienst- und Gesetzesvorschriften zu ermöglichen.
- b) Es bleibt jedoch jedem Beamten, der die für die Zulassung geforderten Voraussetzungen erfüllt, unbenommen, sich um die Zulassung zum Lehrgang für Polizeikommissaranwärter schriftlich beim Chef der Polizei zu bewerben.

#### 2. Voraussetzungen für die Zulassung

Für die Auswahl zum Lehrgang für Polizeikommissaranwärter können

Polizeiobermeister und Polizeimeister zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Hervorragende polizeiliche Kenntnisse und Leistungen. Die Bewerber müssen die Fähigkeit besitzen, ihr Wissen anderen zu vermitteln.
- b) Eine umfassende Allgemeinbildung. Die hierfür zu stellenden Mindestforderungen werden durch den Innenminister festgelegt. Sie sind vor einem, vom Chef der Polizei nach den Richtlinien des Innenministers zu berufenden Prüfungsausschuß nachzuweisen.

#### c) Als Persönlichkeit:

tadelserfreier Charakter,  
einwandfreie dienstliche und außerdienstliche Führung,  
ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein,  
vorbildliche Haltung im Umgang mit dem Publikum, den Dienstvorgesetzten und den Berufskollegen,  
gutes Reaktionsvermögen,  
schnelle Entschlußkraft,  
gutes psychologisches Einfühlungsvermögen,  
geordnete wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse.

d) Höchstalter in der Regel 35 Jahre.

#### 3. Die Zulassung

Die Zulassung ist abhängig

- a) von der erfolgreichen Teilnahme an einer Zulassungsprüfung gemäß den Richtlinien des Innenministers,
- b) von dem Grad der Eignung und der Anzahl der im Lande NRW voraussichtlich freiwerdenden Planstellen.

#### 4. Die Ausbildung

- a) Nach Bestehen der Zulassungsprüfung leistet der Bewerber, sofern nachstehende Bedingungen nicht bereits erfüllt sind, folgenden Vorbereitungsdienst ab:
  - aa) Zwölf Monate Wachtdienst (Posten- oder Streifendienst), Ermittlungsdienst, Verwendung als Wachthabender, Außenmeister, Revier- oder Stationsschreiber.
  - bb) Drei Monate Einweisung in die Dienstgeschäfte eines Reviervorstehers oder Stationsleiters.
  - cc) Drei Monate Beschäftigung bei der Kriminalpolizei.
  - dd) Drei Monate Beschäftigung in Sachgebieten der Chefdektionen.
  - ee) Über die Ausbildungsabschnitte gem. Abs. aa) bis dd) ist ein Beschäftigungsnachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.
  - ff) Zwei Monate informatorische Beschäftigung im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei und einen Monat in einem Ordnungsamt.

- b) aa) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes sind dem Innenminister unter Beifügung der Personalakten Beurteilungen über die Eignung des Bewerbers und über seine Tätigkeit während dieser Zeit durch den zuständigen Chef der Polizei vorzulegen. Der Innenminister entscheidet über die Zulassung und Reihenfolge der Teilnehmer an einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter am Polizei-Institut Hiltrup.

Die Zulassung zu diesem Lehrgang kann frühestens 2 Jahre nach der Beförderung zum Polizeimeister erfolgen.

- bb) Während des Lehrgangs kann der Leiter des Polizei-Instituts nach vorheriger Fühlungsnahme mit dem zuständigen Chef der Polizei auf Grund einer Lehrerberatung Beamte, die den Anforderungen des Lehrgangs nicht entsprechen, jederzeit zu ihren Dienststellen zurücksenden.
- cc) Bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung kann der Lehrgang frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden, wenn die Berechtigung zur Wiederholung von der Prüfungskommission des Polizei-Instituts zuerkannt wird. Die Beamten dürfen nur dann erneut zum Lehrgang entsandt werden, wenn sie nach dem Urteil ihrer Dienstvorgesetzten in der Zwischenzeit die vom Polizei-Institut festgestellten Mängel beseitigt haben.
- dd) Anwärter, die den Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, werden zunächst im Einzel- oder Bereitschaftsdienst weiterverwendet. In dieser Zeit sollen sie in den Dienst eines Polizeioberbeamten eingewiesen werden.

Drei Monate nach bestandener Prüfung am Polizei-Institut können die Oberbeamtenanwärter mit Zustimmung des Innenministers und nach Maßgabe freier Planstellen zum Polizeikommissar befördert werden.

##### 5. Beschleunigte Zulassung

- a) Polizeibeamte, die nach ihrer Persönlichkeit und auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen für eine Verwendung als Oberbeamte besonders geeignet erscheinen, können bereits nach einer Gesamtdienstzeit von drei Jahren mit Zustimmung des Innenministers zum Lehrgang gemäß Teil A I, Abs. 5 b) zugelassen werden.
- b) Nach bestandener I. Fachprüfung können sie unter Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister nach Maßgabe freier Planstellen für eine beschleunigte Zulassung zum Lehrgang für Polizeikommissaranwärter vorgesehen und nach mindestens 2½jähriger Bewährung im Einzeldienst zu diesem Lehrgang zugelassen werden.
- c) Die Tätigkeit im Einzeldienst schließt den Vorbereitungsdienst nach Abs. 4 a) mit ein.

##### 6. Beförderungen bis zum Polizeihauptkommissar

- a) Polizeioberbeamte können befördert werden, sobald sie nach Eignung, Leistungen und Dienstalter für eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad in Betracht kommen und entsprechende Planstellen frei sind.
- b) Zu den Dienstobligationen eines Polizeioberbeamten gehört die Belehrung und Unterweisung der ihm unterstellten Polizeibeamten sowie die Heranbildung des polizeilichen Nachwuchses. Um ihn zu diesen Aufgaben zu befähigen und die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen, soll sich jeder Oberbeamte im Laufe seiner Oberbeamtdienstzeit nach Möglichkeit für die Dauer eines Jahres als Lehrer an einer Polizeischule betätigen.
- c) Sämtliche Beförderungen von Polizeioberbeamten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers.

- d) Der bestandene Lehrgang für Polizeikommissaranwärter befähigt zur Beförderung bis zum Polizeihauptkommissar.
- e) Vor der Beförderung zum Polizeioberkommissar muß der Beamte sich mindestens drei Jahre in der Dienststellung eines Polizeikommissars bewährt haben.
- f) Die Beförderung zum Polizeihauptkommissar setzt eine fünfjährige Bewährung in der Dienststellung eines Polizeioberkommissars voraus.

Die Beförderung zum Polizeihauptkommissar erfolgt im Rahmen der bestehenden Altersvorschriften des Landes NRW für die Beförderung von Landesbeamten in die Bes.-Gr. A 3 b.

##### 7. Beförderungen vom Polizeirat aufwärts

- a) Für die Beförderung zum Polizeirat kommen nur Beamte mit einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren als Polizeihauptkommissar in Frage. Sie müssen sich für die Dauer von drei Jahren in der Führung eines Polizeireviers oder einer entsprechenden Aufstellendienststelle bewährt haben und nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, die Stellung eines höheren Polizeibeamten auszufüllen. Polizeihauptkommissare der Bereitschaftspolizei müssen sich vor der Beförderung zum Polizeirat mindestens ein Jahr lang als Polizeihauptkommissare im Einzeldienst bewährt haben.
- b) Die Beförderung zum Polizeirat ist ferner von der erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeiratsanwärter am Polizei-Institut abhängig. Eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs ist möglich, wenn die Prüfungskommission des Polizei-Instituts die Berechtigung zur Wiederholung zuerkennt.
- c) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang befähigt nach Maßgabe des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1949 in der Fassung vom 19. 6. 1951 auch zur Beförderung zum Polizeioberrat, Polizeidirektor und zum Polizeiinspekteur.

##### 8. Verwendung des Polizeioberbeamten

Der Polizeioberbeamte ist je nach den Erfordernissen des Dienstes in der Bereitschaftspolizei oder im Polizeieinzeldienst zu verwenden. Für die Verwendung im Einzeldienst soll jedoch in der Regel die Vollendung des 30. Lebensjahres gefordert werden.

#### III. Sonderlaufbahn: Technische Dienste

##### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) Als „Technischer Dienst“ im Sinne dieser Richtlinien gelten
- aa) Fernmeldedienst
  - bb) Verkehrs- und Kraftfahrdienst
  - cc) Waffenmeisterdienst.

Beamte des technischen Dienstes sind nur im Falle eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses außerhalb dieses Dienstzweiges zu beschäftigen.

- b) In den Organisations- bzw. Haushaltsplänen wird festgelegt, welche Planstellen im Rahmen der uniformierten Vollzugspolizei zum „Technischen Dienst“ im Sinne dieser Richtlinien zählen.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

##### aa) Fernmeldedienst

Zum Fernmeldedienst zählt das Personal für die zentralen Fernmeldeeinrichtungen (Funker, Fernschreiber, Fernsprecher, Mechaniker), soweit es nicht im zivilen Anstellungsvorhaltnis steht, nicht aber das Bedienungspersonal für Funk sprechgeräte in Funkstreifenwagen oder das nebenamt-

liche Bedienungspersonal der Fernsprechvermittlungen und Fernschreibstellen auf Reviere oder ähnlichen Dienststellen.

- bb) Verkehrs- und Kraftfahrdienst**  
Zum Verkehrs- und Kraftfahrdienst zählen die Angehörigen des mot. Verkehrsüberwachungsdienstes und des mot. Verkehrsunfalldienstes,

die Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter des Verkehrs- und Kraftfahrwesens bei den Chef- und Kreisdienststellen der Polizeibehörden und bei der Wasserschutzpolizei, das Aufsichtspersonal bei den Kraftfahrbereitschaften einschließlich Instandsetzungsdienst der Polizeibehörden und der Wasserschutzpolizei,

die Kfz.-Sachbearbeiter und Kfz.-Hilfssachbearbeiter der Abteilungen, die Zugführer und die Angehörigen des mittleren Dienstes der Instandsetzungszüge sowie die Kfz.-Gerateverwalter (Schirrmeister) der Bereitschaftspolizei.

- cc) Waffenmeisterdienst**

Zum Waffenmeisterdienst zählt das besonders waffentechnisch vorgebildete Personal der Waffeninstandsetzungswerkstätten und der Waffen- und Munitionsersatz- und Nachschub-Stellen, nicht aber jeder bei einer Einheit mit der Verwaltung von Waffen und Geräten betraute Waffenwart.

Polizeibeamte im technischen Dienst können bei Einheiten des Bereitschaftsdienstes tätig sein, auch wenn sie persönlich im Anstellungsverhältnis des Einzeldienstes sind und ebenso bei Dienststellen des Polizeieinzeldienstes, auch wenn sie persönlich noch im Anstellungsverhältnis des Bereitschaftsdienstes stehen.

## 2. Laufbahn im technischen Dienst

- a) Für die Einstellung, die Grundausbildung und die polizeiliche Weiterbildung gelten die Laufbahnrichtlinien, Teil A Abschn. I Nr. 1–5 der uniformierten Vollzugspolizei in Verbindung mit nachstehenden Abweichungen.

- b) aa) Voraussetzung für die Übernahme in den technischen Dienst ist die erfolgreiche Teilnahme an einem technischen Grundlehrgang mit abschließender I. techn. Fachprüfung. Diese Abschlußprüfung wird der allgemeinen I. Fachprüfung gleichgestellt. Der technische Grundlehrgang umfaßt neben der technischen Sonderausbildung in einer den Bedürfnissen des technischen Dienstes entsprechend zusammengefaßten Form auch die allgemeinen Wissensgebiete des zur I. Fachprüfung führenden allgemeinen Lehrgangs.

- bb) Bei den Anwärtern des technischen Dienstes kann die technische Fachausbildung im allgemeinen bereits nach einer Gesamtdienstzeit von 2½ Jahren (1 Jahr Grundausbildung, 1 Jahr Bereitschaftspolizei, ½ Jahr Einzeldienst) beginnen.

- cc) Zu einem Lehrgang mit abschließender I. techn. Fachprüfung können Polizeiwachtmeister frühestens nach vier Dienstjahren zugelassen werden.

- c) aa) Nach einer Tätigkeit von mindestens 3 Jahren im technischen Polizeidienst (ausschließlich der techn. Ausbildungszeit gem. b) bb) und cc) kann der Polizeihauptwachtmeister zum Polizeimeister befördert werden, wenn ihm vom Dienstvorgesetzten die entsprechende Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt wird und eine Planstelle frei ist.

- bb) Die Beförderung zum Polizeiobermeister im technischen Dienst ist von dem erfolgreichen Besuch eines technischen Fortbildungslehrgangs mit abschließender II. techn. Fach-

prüfung abhängig. Die Prüfungsordnung bestimmt, welche allgemeinen technischen Prüfungen (Handwerksmeisterprüfung, Funkzeugnis und dergleichen) bei dieser Abschlußprüfung angerechnet werden. Bei Nichtbestehen kann der Lehrgang frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die II. techn. Fachprüfung wird der allgemeinen II. Fachprüfung gleichgeachtet.

- d) aa) Frühestens zwei Jahre nach der Beförderung zum Polizeimeister kann der Beamte im technischen Dienst zu einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter zugelassen werden.
- bb) Die Oberbeamtenanwärter des technischen Dienstes nehmen an den Oberbeamtenlehrgängen der uniformierten Vollzugspolizei teil. Sie können vor der Einberufung zu einem Oberbeamtenlehrgang zu einer Dienststelle des Polizeieinzeldienstes zur Unterweisung in deren Tätigkeitsbereich abgeordnet werden.
- cc) Polizeibeamte, die nach ihrer Persönlichkeit und auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen für eine Verwendung als Oberbeamte im technischen Polizeidienst besonders geeignet erscheinen, können bereits nach einer Gesamtdienstzeit von 3 Jahren zum Lehrgang mit abschließender I. techn. Fachprüfung zugelassen werden. Diese Beamten können nach bestandener I. techn. Fachprüfung für eine beschleunigte Zulassung zu einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter und nach mindestens 2½jähriger Bewährung im Einzel- und techn. Dienst zu einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter zugelassen werden.

- e) Beamte im technischen Dienst mit einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren als Polizeihauptkommissare können zu Lehrgängen für Polizeiratsanwärter zugelassen werden, wenn sie sich mindestens drei Jahre in der Führung eines Polizeireviers bzw. einer Hundertschaft oder einer entsprechenden technischen Dienststelle bewährt haben und nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, die Stellung eines höheren Polizeibeamten auszufüllen. Sie müssen jedoch mindestens ein Jahr als Polizeihauptkommissar im Polizeieinzeldienst Verwendung gefunden haben.

- f) Im übrigen sind die Bestimmungen gem. Teil A II — Laufbahn vom Polizeikommissar an aufwärts — sinngemäß anzuwenden.

## IV. Sonderlaufbahn: Wasserschutzpolizei

### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) In die Wasserschutzpolizei sollen in der Regel nur Beamte übernommen werden, die eine 30-monatige Fahrzeit in der See- oder Binnenschiffahrt an Deck oder an der Maschine bzw. eine abgeschlossene fachtechnische Ausbildung nachweisen können. Bei der Auswahl haben Inhaber von Befähigungszeugnissen für die See- bzw. Binnenschiffahrt den Vorrang.

- b) Für die lebenslängliche Anstellung der Wasserschutzpolizeibeamten ist der Besitz des Grundscheines der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft als Nachweis der Befähigung als Rettungsschwimmer Voraussetzung.

### 2. Laufbahn der Wasserschutzpolizei

- a) Für die Einstellung, Grundausbildung und die polizeiliche Weiterbildung gelten grundsätzlich die Laufbahnrichtlinien — Teil A Abschn. I Nr. 1–5 der uniformierten Vollzugspolizei; jedoch wird das Höchsteintrittsalter für Inhaber von Befähigungszeugnissen für die Seeschiffahrt auf das vollendete 27. Lebensjahr festgelegt.

Die Leiter der Wasserschutzpolizeien sind bei den Einstellungen zu beteiligen. Der Bewerber für die Wasserschutzpolizei hat ein Freischwimmerzeugnis beizubringen.

- b) aa) Voraussetzung für die Verwendung im Dienst bei der Wasserschutzpolizei ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang an der Wasserschutzpolizeischule, der mit der I. Fachprüfung für die Wasserschutzpolizei abschließt. Diese Abschlußprüfung wird der I. Fachprüfung der uniformierten Vollzugspolizei gleichgestellt.
- bb) Zu dem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung für die Wasserschutzpolizei können Polizeiwachtmeister frühestens nach vier Dienstjahren (davon ein Dienstjahr Grundausbildung und drei Dienstjahre Bereitschaftspolizei) zugelassen werden. Inhaber von Seeschiffahrtspatenten (A 5 oder C 4) oder Binenschiffahrtspatenten können bereits nach drei Dienstjahren zugelassen werden.
- cc) Polizeiwachtmeister, die für eine Verwendung in der Wasserschutzpolizei vorgesehen sind, können vor dem Besuch des Lehrgangs mit abschließender I. Fachprüfung bis zu 6 Monaten zu einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei abgeordnet werden.
- c) aa) Nach einer Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der Wasserschutzpolizei kann der Hauptwachtmeister nach Bedarf und beim Vorhandensein einer freien Planstelle zum Polizeimeister befördert werden, wenn ihm von dem Dienstvorgesetzten die dazu erforderliche Eignung zuerkannt wird.
- bb) Nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren als Polizeimeister kann der Beamte nach Bedarf zu einem Polizeiobermeister-Lehrgang mit abschließender Prüfung (II. Fachprüfung WSPol.) zugelassen werden, wenn ihm von dem Dienstvorgesetzten die dazu erforderliche Eignung zuerkannt wird. Bei Nichtbestehen kann der Lehrgang frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die II. Fachprüfung WSPol. wird der allgemeinen II. Fachprüfung gleichgeachtet. Die Prüfungsordnung bestimmt, welche allgemeinen technischen oder nautischen Prüfungen bei der Abschlußprüfung gefordert werden.
- d) aa) Frühestens zwei Jahre nach der Beförderung zum Polizeimeister kann der Beamte der Wasserschutzpolizei zu einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter zugelassen werden.
- bb) Die Oberbeamtenanwärter der Wasserschutzpolizei nehmen an den Lehrgängen für Oberbeamtenanwärter der uniformierten Vollzugspolizei teil.
- cc) Polizeibeamte, die nach ihrer Persönlichkeit und auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen für eine Verwendung als Oberbeamte der Wasserschutzpolizei besonders geeignet erscheinen, können bereits nach einer Gesamtdienstzeit von 2½ Jahren zu einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei abgeordnet und nach einer Gesamtdienstzeit von drei Jahren zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung für die Wasserschutzpolizei zugelassen werden. Diese Beamten können nach bestandener I. Fachprüfung (WSPol.) für eine beschleunigte Zulassung zu einem Lehrgang für Polizeikommissaranwärter vorgesehen und nach mindestens 2½jähriger Bewährung im Einzeldienst der Wasserschutzpolizei zu diesem Lehrgang zugelassen werden.
- e) Oberbeamte der Wasserschutzpolizei mit einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren als Polizeihauptkommissar können zu Lehrgängen für Polizeiratsanwärter zugelassen werden, wenn sie sich für die Dauer von drei Jahren in der Führung einer einem Polizeirevier bzw. einer Hundertschaft entsprechenden Dienststelle der Wasserschutzpolizei bewährt haben.

- f) Im übrigen sind die Bestimmungen gemäß Teil A II — Laufbahn vom Polizeikommissar an aufwärts — sinngemäß anzuwenden.

### Teil B

#### Beamte des Kriminalpolizeidienstes

I. Die Laufbahn des Kriminalbeamten bis einschließlich Kriminalobersekretär

Kriminalassistentenanwärter  
Kriminalassistent  
Kriminalsekretär  
Kriminalobersekretär.

#### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Eigenart des Kriminalpolizeidienstes erfordert neben vielseitigen Kenntnissen und Erfahrungen auf rechtswissenschaftlichem und kriminalistischem Gebiet besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Daher werden nur Bewerber zugelassen, die für die Verwendung im kriminalpolizeilichen Dienst besonders geeignet erscheinen.
- b) Die Kriminalpolizei ergänzt sich in der Regel aus den Beamten der uniformierten Polizei. Eine Rückversetzung zur uniformierten Polizei ist auf eigenen Antrag oder bei mangelnder Eignung für den Kriminalpolizeidienst zulässig und erfolgt durch den Chef der Polizei auf Antrag des Leiters der Kriminalpolizei.
- c) Mit Rücksicht auf die vielseitigen Aufgaben der Kriminalpolizei können bis zu 10 vom Hundert der Stellen dieser Laufbahn mit Anwärtern aus freien Berufen besetzt werden. Für diese Einstellung kommen nur Bewerber mit besonderen Fach- und Sachkenntnissen, wie Photographen, Zeichner, Kartographen, Lithographen, Mechaniker, Angestellte aus dem Handel und Bankwesen, Drogisten, Fremdsprachler und dergl. in Frage.

#### 2. Bedingungen für den Übertritt oder für die Einstellung in die Kriminalpolizei

Außer den für die Einstellung bei der uniformierten Polizei gestellten Bedingungen gelten für den Übertritt oder für die Einstellung in den Kriminalpolizeidienst noch folgende:

- a) Als Bewerber aus der uniformierten Polizei kommen in der Regel Beamte der uniformierten Vollzugspolizei mit folgenden Mindestdienstzeiten bei der uniformierten Polizei in Frage:
- 1 Jahr Grundausbildung
  - 4 Jahre Bereitschaftspolizei
  - 4 Monate Lehrgang mit abgeschlossener I. Fachprüfung
  - 2 Jahre Polizeieinzeldienst in der uniformierten Polizei
- Mindestalter: 26 Jahre, Höchstalter: 35 Jahre.
- b) Für Bewerber aus freien Berufen:
- Mindestalter: 25 Jahre, Höchstalter: 30 Jahre. Ausnahmen, die nur bei besonderen Spezialisten möglich sind, bedürfen der Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers.
- c) Fertigkeiten im Maschinenschreiben für alle Bewerber (160 Anschläge in der Minute). Der Nachweis ist durch Zeugnis oder Prüfung zu erbringen. Die Beherrschung der Kurzschrift ist erwünscht.
- d) Alle Bewerber haben die Eignungsprüfung für die Kriminalpolizei nach dem beigelegten Muster (S. 1423-24) abzulegen. Sie erstreckt sich auf die Beurteilung:
- aa) der Persönlichkeit  
(Ausdrucksweise, Reife, Verhalten und Einstellung zur Umwelt)
  - bb) der Allgemeinbildung
  - cc) der geistigen Fähigkeiten (Auffassungsgabe, Fähigkeit, logisch und begrifflich richtig zu denken, Wahrnehmungsfähigkeit, Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit).

### 3. Bewerbungen

- a) Gesuche von uniformierten Polizeibeamten sind schriftlich auf dem Dienstwege dem Chef der Polizei vorzulegen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hat dem Gesuch eine ausführliche Beurteilung über die Persönlichkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, die dienstlichen Leistungen, sowie die dienstliche und außerdienstliche Führung des Bewerbers, ferner über seine besonderen Anlagen für den Kriminalpolizeidienst beizufügen.
- b) Bewerber aus freien Berufen haben ihre Einstellungsgesuche unmittelbar an den Chef der Polizei zu richten, in dessen Bezirk sie eingesetzt zu werden wünschen.
- c) Über die Zulassung der Bewerber zur Eignungsprüfung entscheidet der Chef der Polizei im Einvernehmen mit dem Leiter der Kriminalpolizei. Die Zulassung zur Laufbahn der Kriminalpolizei richtet sich nach dem Grad der Eignung und der Anzahl der vorhandenen freien Planstellen.

### 4. Probiedienstzeit

- a) Nach dem Bestehen der Eignungsprüfung gem. Ziff. 2 d) werden die Anwärter aus der Laufbahn der Polizeibeamten in einjähriger Probiedienstzeit bei der eigenen Kriminalpolizei ausgebildet. In dieser Zeit haben sie auf allen Sachgebieten der Kriminalpolizei praktisch zu arbeiten. Diese Ausbildung wird von dem Leiter der Kriminalpolizei persönlich beaufsichtigt. Während der Probiedienstzeit soll nach Möglichkeit eine einmonatige informatorische Beschäftigung beim Landeskriminalpolizeiamt erfolgen.

Bis zur endgültigen Übernahme in den Dienst der Kriminalpolizei, die nach Bestehen der I. Kriminalfachprüfung erfolgt, werden die Beamten unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Kriminaldienst (i. K.)“ in der bisherigen Planstelle der uniformierten Polizei weitergeführt.

- b) Anwärter aus freien Berufen, die für den Dienst in der Kriminalpolizei verwendbare Fähigkeiten oder Kenntnisse nachweisen und die Eignungsprüfung gem. Ziff. 2 d) bestehen, haben eine zweijährige Probiedienstzeit als Kriminalassistenten-anwärter abzuleisten. Die polizeiliche Dienstzeit umfasst 20 Monate praktische und theoretische Ausbildung in der Kriminalpolizei, davon 18 Monate in der örtlichen Kriminalpolizei und 2 Monate im Landeskriminalpolizeiamt, ferner 4 Monate informatorische Beschäftigung im Einzeldienst der uniformierten Polizei.
- c) Über die einzelnen Ausbildungsabschnitte gem. Ziff. 4 a) und b) ist ein Beschäftigungsnachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.
- d) Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit werden die Bewerber durch den Chef der Polizei oder den Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes zur Teilnahme an einem Kriminallehrgang an der Polizeischule mit abschließender I. Kriminalfachprüfung zugelassen.

### 5. Beförderung bis zum Kriminalsekretär

- a) Träger des kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienstes und Sachbearbeiter auf kriminalpolizeilichen Fachgebieten ist der Kriminalsekretär.
- b) Die Beförderung zum Kriminalsekretär erfolgt bei Anwärtern aus der Laufbahn der Polizeibeamten nach bestandener I. Kriminalfachprüfung und nach Maßgabe freier Planstellen, wenn von dem Dienstvorgesetzten die erforderliche Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt wird.
- c) Bewerber aus freien Berufen (Kriminalassistenten-anwärter) werden nach bestandener I. Kriminalfachprüfung nach Maßgabe freier Planstellen zum Kriminalassistenten ernannt.

Nach einjähriger Bewährung als Kriminalassistent, die in der schriftlichen Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten nachzuweisen ist,

werden sie im Rahmen freier Planstellen zum Kriminalsekretär ernannt.

Nach einer fünfjährigen Bewährung und nach Vollendung des 30. Lebensjahres eines Bewerbers aus freien Berufen kann die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen.

- d) Es ist anzustreben, daß der Kriminalbeamte nach der Beförderung zum Kriminalsekretär an Sonderlehrgängen, wie Spurensicherungs-, Erkennungsdienst-, Brandermittlungs-, Buchführungslehrgängen usw. teilnimmt.

### 6. Beförderung zum Kriminalobersekretär

- a) Der Kriminalobersekretär ist Vorgesetzter der ihm unterstellten Kriminalassistenten und Kriminalsekretäre. Er muß zum stellvertretenden Leiter einer Dienststelle der Kriminalpolizei befähigt sein.
- b) Die Beförderung zum Kriminalobersekretär kann frühestens nach vierjähriger Dienstzeit als Kriminalsekretär und nach Bestehen eines Kriminalobersekretär-Lehrgangs an der Polizeischule mit abschließender II. Kriminalfachprüfung erfolgen, wenn von dem Dienstvorgesetzten die dazu erforderliche Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt und eine freie Planstelle verfügbar wird.

### II. Laufbahn vom Kriminalkommissaranwärter an aufwärts (Kriminaloberbeamte)

Kriminalkommissaranwärter  
 Kriminalkommissar  
 Kriminaloberkommissar  
 Kriminalhauptkommissar  
 Kriminalrat  
 Kriminaloberrat  
 Kriminaldirektor

### 1. Zulassung

- a) Für die Zulassung gelten die allgemeinen Grundsätze für die Oberbeamten der uniformierten Polizei gem. Teil A II Abschnitt 1—3.
- b) Es werden zugelassen:

Kriminalobersekretäre  
 Kriminalsekretäre  
 Angehörige freier Berufe.

Anwärter aus der mittleren Kriminallaufbahn sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anwärter aus freien Berufen werden in einem Lebensalter von 25 bis 30 Jahren eingestellt. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von diesen Lebensaltersgrenzen mit Zustimmung des Innen- und des Finanzministers zulässig.

- c) Im Hinblick auf die vielseitigen Anforderungen, die an die leitenden Beamten der Kriminalpolizei gestellt werden, können bis zu 30% der Oberbeamten dieses Dienstes aus freien Berufen, der Wirtschaft, öffentlichen Verwaltung und Justiz mit entsprechender Lebens- und Berufserfahrung ergänzt werden. Bewerber aus freien Berufen müssen besondere, für den Dienst in der Kriminalpolizei verwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen und eine umfassende Allgemeinbildung (der Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechend) besitzen, die vor einem vom Innenministerium einzuberufenden Prüfungsausschuß nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine spätere endgültige Anstellung kann aus der Einstellung als Anwärter nicht hergeleitet werden.

### 2. Bewerbung

- a) Die Beamten der Kriminalpolizei legen ihre Bewerbungen um Zulassung zum oberen Kriminalpolizeidienst dem Chef der Polizei auf dem Dienstwege vor.

Bewerber aus freien Berufen haben ihre Bewerbungen an den Chef der Polizei zu richten, in dessen Bezirk sie beschäftigt zu werden wünschen.

- b) Die Zulassung der Bewerber aus freien Berufen ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung für den oberen Kriminalpolizeidienst abhängig.
- c) Die beamteten Anwärter führen auch nach der Zulassung ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter. Die Bewerber aus freien Berufen führen die Amtsbezeichnung „Kriminalkommissaranwärter“.
- d) Die Zulassung der Bewerber erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Anzahl der voraussichtlich freiwerdenden Planstellen.

### 3. Ausbildung

- a) Nach der Zulassung oder Einstellung werden alle Anwärter zunächst 18 Monate im Kriminaldienst praktisch ausgebildet. Die Ausbildung im Kriminaldienst schließt eine zweimonatige Beschäftigung im Landeskriminalpolizeiamt ein. Daran schließt eine viermonatige Unterweisung bei der uniformierten Polizei (3 Monate Einzeldienst und 1 Monat Bereitschaftspolizei), eine dreimonatige Beschäftigung im Polizeiverwaltungsdienst einschließlich Ordnungsamt und eine einmonatige informatorische Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft an, insgesamt eine Ausbildung von 26 Monaten. Über die Ausbildung im Kriminaldienst, die Beschäftigung im Landeskriminalpolizeiamt und die viermonatige Unterweisung bei der uniformierten Polizei ist ein Beschäftigungsnachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

Den beamteten Anwärtern kann bei besonderer Befähigung ein Teil der praktischen Unterweisung im Kriminalpolizeidienst erlassen werden, jedoch nicht mehr als 9 Monate.

Ebenso kann ihnen bei entsprechenden Erfahrungen die Unterweisung bei der uniformierten Polizei ganz oder teilweise erlassen werden.

Beamte Anwärter werden nach der Ausbildungszeit auch bei ausreichenden Leistungen zunächst in der bisherigen Weise weiterbeschäftigt. Hat sich ein Anwärter aus freien Berufen während der Ausbildungszeit bewährt, so wird er bis zum Besuch des Lehrgangs für Kriminalkommissaranwärter im örtlichen Kriminaldienst zunächst weiterbeschäftigt. Ungeeignete Anwärter aus freien Berufen werden entlassen.

- b) Nach Ablauf der Probiedienstzeit sind dem Innenminister unter Beifügung der Personalakten Beurteilungen über die Eignung des Bewerbers und über seine Tätigkeit während dieser Zeit durch den Chef der Polizei vorzulegen. Soweit die Bewerber im Landeskriminalpolizeiamt probeweise beschäftigt waren, ist eine Beurteilung durch den Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes beizufügen. Der Innenminister entscheidet über die Zulassungsreihenfolge der Teilnahme an einem Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter am Polizei-Institut Hiltrup mit abschließender Kriminalkommissarprüfung.
- c) Während des Lehrganges kann der Leiter des Polizei-Instituts Hiltrup auf Grund einer Lehrerberatung Beamte, die den Anforderungen des Lehrgangs nicht entsprechen, jederzeit zu ihren Dienststellen zurücksenden.
- d) Bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung kann der Lehrgang frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden, wenn die Berechtigung zur Wiederholung von der Prüfungskommission des Polizei-Instituts zuerkannt wird. Die Beamten dürfen nur dann erneut zum Lehrgang entsandt werden, wenn sie nach dem Urteil ihrer Dienstvorgesetzten in der Zwischenzeit die vom Polizei-Institut festgestellten Mängel beseitigt haben.
- e) Besteht ein Anwärter aus freien Berufen die Prüfung nicht, so wird er in der Regel entlassen. Nur ausnahmsweise kann er weiterbeschäftigt

werden und nach Jahresfrist zum nochmaligen Besuch des Instituts zugelassen werden. Besteht er die Prüfung zum zweitenmal nicht, so kann in dem Prüfungszeugnis zum Ausdruck gebracht werden, ob die Kenntnisse des Prüflings zur Bekleidung einer Kriminalsekretär-Stelle ausreichen.

Nach bestandener Prüfung werden die Anwärter zunächst bei der Kriminalpolizei weiterbeschäftigt. In dieser Zeit sollen sie in den Dienst eines Kriminaloberbeamten eingewiesen werden. Drei Monate nach bestandener Prüfung am Polizei-Institut können die Oberbeamtenanwärter mit Zustimmung des Innenministers und nach Maßgabe freier Planstellen zum Kriminalkommissar befördert werden.

Bezüglich der Anstellung auf Lebenszeit eines Bewerbers aus freien Berufen gilt Abs. 1 Abschn. 5 c) sinngemäß.

### 4. Beschleunigte Zulassung

Für die beschleunigte Zulassung zum Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter gelten die Bestimmungen der uniformierten Polizei gem. Teil A II Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Zulassung zu diesem Lehrgang frühestens mit Vollendung des 28. Lebensjahres erfolgen darf.

### 5. Beförderungen bis zum Kriminalhauptkommissar

Die Bestimmungen für die Oberbeamten der uniformierten Polizei sind sinngemäß anzuwenden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Innen- und des Finanzministers.

### 6. Beförderungen vom Kriminalrat aufwärts

- a) Die Beförderung zum Kriminalrat ist von dem Bestehen eines Lehrgangs für Kriminalratsanwärter am Polizei-Institut Hiltrup abhängig. Für die Beförderung zum Kriminalrat kommen nur Beamte mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren als Kriminalhauptkommissar in Frage.
- b) Bei besonderer Befähigung können Oberbeamte, die diesen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, später nach Maßgabe freier Planstellen zum Kriminaloberrat und Kriminaldirektor befördert werden.
- c) Im übrigen sind die Bestimmungen für Polizeiobeamte gem. Teil A II Abs. 6 hinsichtlich nachgewiesener Bewährung als Fachlehrer an einer Landes-Polizeischule sinngemäß anzuwenden.

## III. Weibliche Kriminalpolizei

### Allgemeine Grundsätze

- a) Der Beruf der Kriminalpolizeibeamtin erfordert charakterlich gefestigte, sittlich reife und geistig bewegliche Menschen mit sozialem Verständnis, psychologischem Einfühlungsvermögen und pädagogischem Geschick.
- b) Für die Laufbahn der weiblichen Kriminalpolizei gelten die Laufbahnrichtlinien der Kriminalpolizei Teil I und II sinngemäß mit folgenden Abänderungen:

### Laufbahn bis zur Kriminalobersekretärin einschl.

Kriminalassistentin anwärterin  
Kriminalassistentin  
Kriminalsekretärin  
Kriminalobersekretärin.

### 1. Einstellungsbedingungen

Die Einstellung erfolgt örtlich durch den Chef der Polizei als Kriminalassistentin anwärterin unter schriftlicher Berufung in das Beamtenverhältnis nach folgenden Einstellungsbedingungen:

- a) Die Bewerberin muß Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sein.
- b) Lebensalter: vom vollendeten 24. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen bis zum 33. Lebensjahr.
- c) Körperliche Tauglichkeit unter Zugrundelegung der Anweisung für die Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der Polizei vom 1. 7. 1951.
- d) Mindestkörpergröße: 1,60 m.
- e) Familienstand: ledig oder den Ledigen gleichgestellt. In Ausnahmefällen können auch verheiratete kinderlose Frauen berücksichtigt werden.
- f) Vorbildung: Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin, Jugendleiterin oder Volksschullehrerin. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen mit guter Allgemeinbildung ebenfalls zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer neunmonatigen Beschäftigung bei einer Wohlfahrtsbehörde oder einer Organisation der freien Wohlfahrt erbringen, von der als Regel 6 Monate auf einer Wohlfahrtsschule abgeleistet worden sind. Von dieser Forderung kann nur mit Zustimmung des Innenministers in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden.
- g) Die Bewerberin muß unbestraft sein. Im übrigen gilt Ziff. A I 1, k, l entsprechend.

## 2. Auswahl und Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bewerberinnen ist eine erfahrene, im Dienst befindliche Kriminalbeamte zu hören und deren Stellungnahme schriftlich festzulegen. Die vom Polizeichef ausgewählten Bewerberinnen werden zwecks Ablegung einer Eignungsprüfung mit einer Stellungnahme des Polizeichefs zur Landes-Polizeischule Düsseldorf entsandt. Die Eignungsprüfungen finden vor einer vom Innenminister bestellten Prüfungskommission zu den jährlich festzulegenden Terminen statt. Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgültig.

## 3. Probezeit einschließlich Grundausbildung

- a) Nach bestandener Eignungsprüfung und vor der Aboordnung zum Grundausbildungslehrgang an der Polizeischule werden die Anwärterinnen mindestens 2 bis 4 Monate bei der einstellenden Polizeibehörde theoretisch und praktisch in der Arbeit der weiblichen Kriminalpolizei unterwiesen.
- b) Anwärterinnen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, werden von ihren Polizeibehörden zu einem sechsmonatigen Grundausbildungslehrgang mit abschließender Prüfung an einer Landes-Polizeischule entsandt. Hinsichtlich des Ausscheidens während des Lehrgangs und der etwaigen Lehrgangsverlängerung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der uniformierten Polizei (Teil A I 2).
- c) Im übrigen können die Kriminalassistentin anwärterinnen jederzeit entlassen werden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden. Beim Ausscheiden ist ihnen auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Grund ihrer Entlassung hervorgeht.

## 4. Überführung in den Einzeldienst

Anwärterinnen, die den Grundausbildungslehrgang an der Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben, werden im Rahmen freier Planstellen mit dem Dienstgrad einer Kriminalassistentin in den Dienst der weiblichen Kriminalpolizei bei der Einstellungsbehörde übernommen.

## 5. Beförderung zur Kriminalsekretärin

Frühestens nach zweijähriger, spätestens mit Ablauf einer dreijährigen Tätigkeit als Kriminalassistentin hat die Beamte an einem Kriminallehrgang an einer Landes-Polizeischule mit abschließender I. Kriminalfachprüfung teilzunehmen.

Die nicht bestandene Prüfung darf einmal, frühestens nach einer weiteren sechsmonatigen Tätigkeit als Kriminalassistentin, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Bei Nichtbestehen auch dieser zweiten Prüfung scheidet die Beamte aus dem Dienst aus. Beamten, die den Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, können im Rahmen freier Planstellen drei Monate nach dem Bestehen der I. Kriminalfachprüfung zur Kriminalsekretärin befördert werden.

## 6. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind die Grundsätze für männliche Polizeibeamte sinngemäß anzuwenden. Sie darf bei weiblichen Beamten erst nach Vollendung des 32. Lebensjahres und nach einer Bewährung von 5 Jahren im Polizeidienst erfolgen. Im übrigen gilt § 63 DBG.

## 7. Beförderung zur Kriminalobersekretärin

- a) Die Kriminalobersekretärin muß zur Leitung selbständiger Dienststellen der weiblichen Kriminalpolizei befähigt sein.
- b) Die Beförderung zur Kriminalobersekretärin kann frühestens nach Bestehen eines Lehrgangs mit abschließender II. Kriminalfachprüfung erfolgen, wenn von dem Dienstvorgesetzten die dazu erforderliche Eignung in der schriftlichen Beurteilung zuerkannt und eine freie Planstelle verfügbar wird.

## Laufbahn der Kriminalkommissarinnen (SB) (Kriminaloberbeamten)

### 1. Zulassung

- a) Für die Oberbeamten der weiblichen Kriminalpolizei gelten sinngemäß die allgemeinen Grundsätze für die Zulassung der uniformierten Polizei.
- b) Als Anwärterinnen werden zugelassen:

Kriminalobersekretärinnen

Kriminalsekretärinnen

die sich nach der schriftlichen Beurteilung ihrer Dienstvorgesetzten auf allen Sachgebieten der weiblichen Kriminalpolizei besonders bewährt haben und als Oberbeamte geeignet erscheinen.

### 2. Ausbildung

- a) Die Anwärterinnen werden zunächst fünf Monate im Kriminaldienst auf den für sie in Frage kommenden Gebieten ausgebildet. Daran schließt sich eine einmonatige Unterweisung im Landeskriminalpolizeiamt, eine dreimonatige Beschäftigung im Polizeiverwaltungsdienst einschl. Jugendamt, Ordnungsamt u. ä. und eine zweimonatige informative Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft an.
- b) Nach Ablauf der Probekostenzeit sind dem Innenminister unter Beifügung der Personalakten Beurteilungen über die Eignung der Bewerberinnen durch den Chef der Polizei vorzulegen. Der Innenminister entscheidet über die Zulassung zu einem Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter. Die Zulassung kann frühestens drei Jahre nach Ablegung der I. Kriminalfachprüfung erfolgen.
- c) Nach bestandener Prüfung werden die Anwärterinnen zunächst bei der weiblichen Kriminalpolizei weiter beschäftigt. In dieser Zeit sollen sie in den Dienst einer Kriminaloberbeamten eingewiesen werden. Drei Monate nach bestandener Prüfung können die Anwärterinnen mit Zustimmung des Innenministers im Rahmen freier Planstellen zur Kriminalkommissarin befördert werden.

Bei besonderer Befähigung und nach Maßgabe freier Planstellen kann später die Beförderung zur Kriminaloberkommissarin und Kriminalhauptkommissarin erfolgen.

Az.: .....

**A n l a g e**

Prüfungs-Nr.: .....

zu den Laufbahnrichtlinien  
für die Polizei im Lande  
Nordrhein-Westfalen  
— Teil B Beamte des Krimi-  
nalpolizeidienstes —

Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten: .....

.....  
.....

Sportliche Betätigung: .....

.....

**Eignungsprüfung**  
**für Bewerber für den Kriminalpolizeidienst.**

Familienname: ..... Vorname: .....

**Ergebnis der Eignungsprüfung**

Dienstgrad: .....

## 1. Persönlichkeit:

Seit wann in der Polizei tätig: .....

a) Auftreten: .....

Geburtstag: ..... Geburtsort: .....

b) Benehmen: .....

Kreis: .....

c) Ausdrucksweise: .....

Wohnort: .....

d) Reife: .....

Straße: .....

## 2. Allgemeinbildung:

Kreis: .....

## 3. Geistige Fähigkeiten:

Familienstand: ledig — verh. — gesch. — verwitw.: .....

a) Fähigkeiten, sich klar und in gutem Deutsch auszudrücken: .....

Anzahl und Alter der Kinder: .....

b) Fähigkeiten, logisch und begrifflich richtig zu denken: .....

.....

c) Auffassungsgabe: .....

.....

d) Wahrnehmungsfähigkeiten: .....

Schul- und Berufsausbildung: .....

e) Gedächtnis: .....

.....

f) Urteilsfähigkeit: .....

Nachgewiesene Fertigkeit im Maschinenschreiben (160

g) Konzentrationsfähigkeit: .....

Anschläge in der Minute): .....

h) Verhalten und Einstellung zur Umwelt: .....

Nachgewiesene Beherrschung der Kurzschrift: je Minute

(Lebenskunde)

80 Silben schreiben, 120 lesen: .....

.....

Vor Eintritt in die Polizei ausgeübte Berufe: .....

i) Schriftliche Abfassung von Berichten: .....

.....

.....

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. Kenntnisse im Bankwesen, technische Fertigkeiten als Zeichner, Photograph, Mechaniker, Lithograph, Kraftfahrer, Fremdsprachler u. dergl.): .....

Gesamurteil: brauchbar — noch brauchbar — nicht  
brauchbar —

.....

Bemerkungen: .....

.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

Die Mitglieder der Prüfungskommission:

## Schematische Übersicht im Lande

### I. Die Einstellung

Die Einstellung erfolgt auf einer Polizeischule als Polizeiwachtmeister a. Pr. (jederzeitige Entlassung möglich)

Voraussetzungen für die Einstellung: 19—22 Jahre alt, Größe 1,68 m (Ausnahmen 1,66 m), körperliche Tauglichkeit, geistige Eignung, ledig, Verpflichtung, nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu heiraten, Verpflichtung auf eine 7jährige Dienstzeit.

**Ausbildung auf der Polizeischule:** 1 Jahr Grundausbildung (Verlängerung um 1½ Jahr ausnahmsweise möglich).

Abschlußprüfung und Überführung in die Bereitschaftspolizei.

### II. Bereitschaftspolizei

**Allgemein:** Weiterbildung zur Überführung in den Einzeldienst oder andere Zweige der öffentlichen Verwaltung. Fachausbildung in der Bereitschaftspolizei schließt in der Regel mit Vollendung des 5. Dienstjahres ab. Ist Überführung in den Einzeldienst oder andere Zweige der öffentl. Verwaltung mit Vollenlung des 7. Dienstjahres nicht möglich, kann der Beamte ausscheiden.

**Erste planmäßige Anstellung:** als Polizeiwachtmeister.

**Ernennung zum Polizei-oberwachtmeister:** in der Regel mit Vollendung des 4. Dienstjahres.

**Lehrgang und Abschlußprüfung (I. Fachprüfung):** Mit Vollendung des 5. Dienstjahres Abordnung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung, die spätestens mit Vollendung des 8. Dienstjahres abgelegt sein muß. Wiederholung innerhalb von 2 Jahren möglich. Ausscheiden bei zweimaligem Nichtbestehen.

**Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister:** Altersvorschrift über die planmäßige Anstellung in der Bes.-Gr. A 8 a. In der Regel Überführung in den Einzeldienst. Verwendung auch weiterhin in der Bereitschaftspolizei möglich.

IIIa

**Beschleunigte Zulassung zum Kommissarlehrgang:**

Überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen, besondere Eignung zum Oberbeamten, Zulassung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung bereits nach 3 Dienstjahren. Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister.

### III. Polizei-Einzeldienst (auch Bereitschaftspolizei)

**Anstellung auf Lebenszeit:** Mit Vollendung des 27. Lebensjahres und 8. Polizeidienstjahres, Würdigkeit und volle Pol.-Dienstfähigkeit. Ist mit Vollendung des 10. Dienstjahres lebenslängliche Anstellung oder Überführung in andere Zweige der öffentl. Verwaltung nicht erfolgt, muß der Beamte ausscheiden.

**2½ Jahre Bewährung** im Einzeldienst (der Vorbereitungsdienst eingeschlossen).

**Beförderung zum Polizeimeister:** Mindestdienstzeit von 3 Jahren als Polizeihauptwachtmeister.

Entsprechende Eignung, gute Leistungen.

**Beförderung zum Polizei-obermeister:** Befähigung zur selbständigen Leitung einer Polizeidienststelle.

Mindestzeit von 4 Jahren als Polizeimeister.

Erfolgreicher Besuch eines Polizeiobermeister-Lehrgangs mit abschließender II. Fachprüfung. Wiederholung nach 1 Jahr möglich.

**Oberbeamte:** Polizeimeister oder Polizeiobermeister.

**Voraussetzungen für die Zulassung:** Hervorragende Kenntnisse und Leistungen, Fähigkeit, das eigene Wissen anderen zu vermitteln, umfassende Allgemeinbildung.

**Höchstalter:** in der Regel 35 Jahre. Erfolgreiche Teilnahme an einer Zulassungsprüfung.

**Vorbereitungsdienst:** 2 Jahre.

**Polizeikommissar-anwärterlehrgang:** Frühestens 2 Jahre nach Beförderung zum Pol.-Meister, Wiederholung nach 1 Jahr möglich.

Zulassung zum Lehrgang für Polizeikommissaranwärter.

**Beförderung zum Polizeikommissar:** 3 Monate nach bestandenem Lehrgang.

**Beförderung zum Pol.-Oberkommissar:** 3 Jahre Bewährung als Kommissar.

**Beförderung zum Pol.-Hauptkommissar:** 5 Jahre Bewährung als Oberkommissar. (Altersvorschrift für die allgemeine Verwaltung, Bes.-Gr. A 3 b).

**Beförderung zum Polizeirat:** 5 Dienstjahre als Hauptkommissar. 3 Jahre Bewährung in der Führung eines Polizeireviers. Bei Beamten der Bereitschaftspolizei: 1 Jahr Bewährung als Pol.-Hauptkommissar im Polizeieinzeldienst. Erfolgreiche Teilnahme an einem Polizeiratslehrgang. Einmalige Wiederholung möglich.

**Beförderung vom Polizeioberrat an aufwärts:** Die erfolgreiche Teilnahme am Polizeiratslehrgang befähigt auch zur Beförderung vom Polizeioberrat an aufwärts.

**über die Laufbahnen der Polizei  
Nordrhein-Westfalen**

**Anlage B**

zum Runderlaß — IV B 3/3  
Tgb.-Nr. 108/52 vom 30. 9. 1952.

<b>IV. T e c h n i s c h e D i e n s t e</b>	<b>V. W a s s e r s c h u t z p o l i z e i</b>
<p>a) Fernmeldedienst b) Verkehrs- und Kraftfahr-dienst c) Waffenmeisterdienst</p> <p><b>Die fachtechnische Ausbildung:</b> kann bereits nach 2½ Dienst-jahren beginnen, d. h.:     1 Jahr Grundausbildung     1 Jahr Bereitschaftspolizei     ½ Jahr Einzeldienst</p> <p><b>Zulassung zum Lehrgang mit abschließender I. techn. Fach-prüfung:</b> mit Vollendung des 4. Dienst-jahres.</p> <p>wie zu III.</p> <p><b>Beförderung zum Polizei-meister:</b> Mindestdienstzeit 3 Jahre im techn. Dienst, sonst wie zu III.</p> <p><b>Beförderung zum Polizei-obermeister:</b> Erfolgreicher Besuch eines techn. Fortbildungslehrgangs mit abschließender II. techn. Fachprüfung.</p> <p><b>Oberbeamte:</b> Wie zu III. Sie können vor der Einberufung zum Kommissar-lehrgang zur Unterweisung zum Polizeieinzeldienst abge-ordnet werden.</p> <p><b>Beförderung zum Polizeirat:</b> Wie zu III entsprechend, je-doch mindestens 1 Jahr Ver-wendung als Hauptkommissar im Einzeldienst und 3 Jahre Führung eines Polizeireviers oder einer Hundertschaft oder einer entsprechenden techni-schen Dienststelle.</p>	<p style="text-align: center;">IVa</p> <p><b>Beschleunigte Zulassung</b> wie zu IIIa sinngemäß.</p> <p><b>Allgemeine Grundsätze:</b> Übernommen werden in der Regel Beamte mit einer 30monatigen Fahr-zeit in der See- oder Binnenschiffahrt an Deck oder Maschine bzw. einer abgeschlossenen fachtechnischen Aus-bildung. Vorrang haben Inhaber von Befähigungszeugnissen für die See- und Binnenschiffahrt. Freischwimmer-zeugnis.</p> <p><b>Zulassung zum Lehrgang mit I. Fachprüfung WSP:</b> Frühestens mit Vollendung des 4. Dienst jahres. (1 Jahr Grundaus-bildung, 3 Jahre Bereitschaftspolizei.) Inhaber von See- (A 5 oder C 4) oder Binnenschiffahrtspatenten. Zulassung mit 3 jähriger Polizeidienstzeit. Vor Lehrgangsbesuch: probeweise Abordnung zur WSP.</p> <p><b>Für lebenslängliche Anstellung</b> ist Besitz des Grundscheines der DLRG erforderlich; im übrigen wie zu III.</p> <p><b>Beförderung zum Polizeimeister:</b> Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der WSP.; im übrigen wie zu III.</p> <p><b>Beförderung zum Polizeiobermeister:</b> Mindestdienstzeit: 4 Dienstjahre als Polizeimeister vor Zulassung zum Lehrgang; im übrigen wie zu III.</p> <p><b>Oberbeamte:</b> Wie zu III.</p>

VI. Kriminalpolizei			Weibliche Kriminalpolizei
<b>Allgemeine Grundsätze:</b> Zulassung bei besonderer Eignung (Eignungsprüfung nach vorgeschriebenem Schema). Ergänzung zu 90% aus der uniformierten Polizei, bis zu 10% aus Anwärtern freier Berufe (Kommissarlaufbahn: bis zu 30 v. H. aus freien Berufen). Gefordert werden bei Zivilanwärtern besondere Fach- und Sachkenntnisse. Erforderlich: Maschinen-schreiben (160 Anschläge). Erwünscht ist Beherrschung der Kurzschrift.			<b>Voraussetzungen:</b> 24—30 Jahre alt (Ausnahmen bis 33 Jahre). Mindestgröße: 1,60 m, ledig oder den Ledigen gleichgestellt. Körperliche Tauglichkeit.
Beamte Anwärter	Zivilanwärter	Beschleunigte Zulassung zur Kommissarprüfung für beamtete Anwärter.	Vorbildung: Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin, Jugendleiterin, Lehrerin (Ausnahmen zugelassen).
<b>Minstdienstzeit in der uniformierten Polizei:</b> 7 Jahre, 4 Monate, davon: 1 Jahr Grundausbildung, 4 Jahre Bereitschaftspolizei, 4 Monate Lehrgang mit I. Fachprüfung, 2 Jahre Einzeldienst.			<b>Auswahl, Eignungsprüfung, Probezeit:</b> 2—4 Monate Ausbildung im örtlichen Kriminalpolizeidienst, 6 Monate Grundausbildung mit abschließender Prüfung an einer Landes-Polizeischule.
<b>Mindestalter:</b> 25 Jahre	25 Jahre		<b>Übernahme in den Kriminaldienst:</b> als Kriminalassistentin. Lehrgang mit abschließender
<b>Höchstalter:</b> 35 Jahre	30 Jahre		<b>I. Kriminalfachprüfung:</b> frühestens 2 Dienstjahre als Assistentin, spätestens vor Ablauf des 3. Dienstjahres. Wiederholung des Lehrgangs nach 6 Monaten, spätestens vor Ablauf von 2 Jahren.
<b>Ablegung einer Eignungsprüfung:</b> Beurteilung a) der Persönlichkeit, b) der Allgemeinbildung, c) der geistigen Fähigkeiten.			<b>Beförderung zur Kriminalsekretärin:</b> 3 Monate nach Bestehen des I. Kriminalfachlehrgangs.
<b>Probiedienstzeit:</b> 1 Jahr bei der eigenen Kriminalpolizei, davon 1 Monat LKPA. Bisherige Dienstbezeichnung bleibt mit dem Zusatz „i. K.“.			<b>Lebenslängliche Anstellung:</b> Vollendung des 32. Lebensjahrs, Bewährung in 5 Dienstjahren.
<b>Lehrgang mit Abschluß:</b> <b>I. Kriminalfachprüfung</b> Nach bestandener Prüfung Beförderung zum <b>Kriminalsekretär</b> .			<b>Beförderung zur Kriminalobersekretärin:</b> Bestehen des Lehrgangs mit abschließender II. Kriminalfachprüfung.
<b>Kriminalobersekretär:</b> Minstdienstzeit von 4 Jahren als Kriminalsekretär. Bestehen eines Kriminalobersekretärlehrgangs (mit abschließender)			<b>Oberbeamtin:</b> zugelassen sind: Kriminalsekretärinnen, Kriminalobersekretärinnen bei entsprechender Eignung.
			Ausbildung: 11 Monate, davon 5 Monate Kriminaldienst, 1 Monat LKPA, 3 Monate Polizeiverwaltung einschl. Jugendamt, Ordnungsamt u. dergl. 2 Monate Staatsanwaltschaft.
			<b>Zulassung zum Lehrgang:</b> frühestens 3 Jahre nach Ablegung der I. Kriminalfachprüfung.
			<b>Lehrgang für Kriminalkommissaranwärterinnen:</b>
			<b>Beförderung zur Kriminalkommissarin:</b> 3 Monate nach der Prüfung.
			<b>Beförderung zur Kriminaloberkommissarin und Kriminalhauptkommissarin:</b> bei besonderer Befähigung.

VI. Kriminalpolizei		Weibliche Kriminalpolizei
Beamtete Anwärter	Zivilanwärter	Beschleunigte Zulassung zur Kommissarprüfung für beamtete Anwärter
		Wie zu III.
		Zulassung zum Kriminalkommissarlehrgang darf jedoch frühestens mit Vollendung des 28. Lebensjahres erfolgen.
	Angehörige freier Berufe aus Wirtschaft, öffentl. Verwaltung und Justiz mit entsprechender Lebens- u. Berufserfahrung, in der Regel 25—30 J.	
	Allgemeinbildung: Der Reifeprüfung entsprechend (ist vor einem Prüfungsausschuß nachzuweisen).	
	<b>Eignungsprüfung:</b> Nach Zulassung wird bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt.	Nach Zulassung: <b>Kriminalkommissaranwärter.</b>
	<b>26 Monate Ausbildung (Probiedienstzeit)</b> Für die Kriminalkommissarprüfung und Beförderung vom Kriminalkommissar an aufwärts gilt III. sinngemäß.	

-- MBl. NW. 1952 S. 1403.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

